

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



# Berliner Karate Verband e.V.

## Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung

*(Stand: März 2024)*

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



## Inhalt

<b>1. Anspruchsgrundlage.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Voraussetzungen für eine Kostenerstattung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Kostenarten.....</b>	<b>4</b>
3.1.    Fahrtkosten.....	4
3.2.    Verpflegungspauschale .....	5
3.3.    Honorare.....	5
3.3.1.  Lehr- und Trainer/-innen-Tätigkeit .....	5
3.3.2.  Ehrenamtliche Kampfrichter/-innen-Einsätze.....	6
3.3.3.  Wettkampfleitung .....	6
3.3.4.  Medizinisches Team .....	7
3.4.    Ausrichtung von Meisterschaften/ Startgelder .....	7
3.5.    Lehrgänge .....	7
3.6.    Geldpräsente analog zur Ehrenordnung.....	8
3.7.    Geldpräsent anlässlich der Bundeskampfrichterprüfung .....	8
3.8.    Aufwandsentschädigung für das Präsidium.....	8
3.9.    Aufwandsentschädigung für die Referenten/ Referentinnen.....	8
3.10.   Förderungswürdige Maßnahmen im Leistungssport.....	9
<b>4. Gebühren.....</b>	<b>9</b>
<b>5. Abrechnungsverfahren .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Änderung der Kostenordnung.....</b>	<b>11</b>
<b>7. Inkrafttreten.....</b>	<b>11</b>

## 1. Anspruchsgrundlage

- 1.1. Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des BKV handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss.
- 1.2. Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des BKV geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- 1.3. Es besteht kein Anspruch ohne Vorlage des vom BKV aktuell ausgegebenen Abrechnungsvordrucks für die entsprechende Maßnahme sowie der Originalbelege und Quittungen. Diese verbleiben im Rahmen des Anspruchs beim BKV.
- 1.4. Die unter 2.4. aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsgemäßen oder auftragsgemäßen Tätigkeit für den BKV erwachsenden Aufwendungen. Alle oben genannten Personen handeln nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Prinzips des minimalen Kostenaufwandes.
- 1.5. Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt in Einzelfällen das Präsidium gemäß Satzung und Haushaltsplan.
- 1.6. Wer eine sportliche Veranstaltung als teilnehmende Person vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert ihren Ersatzanspruch. Sämtliche Reisen und Fahrten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, um Kostenansprüche geltend machen zu können.

## 2. Voraussetzungen für eine Kostenerstattung

- 2.1. Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb eines Monats nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden, danach erlischt er.
- 2.2. Bei Kosten, die voraussichtlich einen Umfang von € 1000,- überschreiten, muss spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Kostenentstehung ein Antrag auf Kostenerstattung eingereicht werden.
- 2.3. Entstehen regelmäßige Kosten gemäß dieser Ordnung, so besteht die Möglichkeit, diese zusammen abzurechnen, unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig ein detaillierter Kostenüberblick

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



eingereicht wird. Der Anspruch auf Erstattung eines Postens erlischt in diesem Fall jedoch spätestens nach 3 Monaten.

## 2.4. Anspruchsberechtigte Personen sind insbesondere:

- Mitglieder des Präsidiums,
- Mitglieder des BKV als Funktionäre und Funktionärinnen bei sportlichen Veranstaltungen,
- Personen, die durch das Präsidium für bestimmte Tätigkeiten berufen werden,
- Landeskader nach Beschluss durch das Präsidium bei nationalen und internationalen Wettkämpfen, einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen,
- Honorartrainer/-innen, insbesondere die Verbandstrainer/-innen bei der Betreuung und Leitung von Lehrgängen und Wettkämpfen im Sinne des BKV.

## 2.5. Auf Kostenerstattungen gewährte Vorschuss- und Rückzahlungen dürfen ausschließlich per Banküberweisungen erfolgen. Jeder Kostenerstattung ist eine unterschriebene Abrechnung mit entsprechenden Belegen beizufügen. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch Vertreter/-innen des Präsidiums genehmigt werden.

## 3. Kostenarten

### 3.1. Fahrtkosten

Für Reisen werden höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet; dabei ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu benutzen.

Der PKW ist nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Die Reisekostenerstattung bei Nutzung des PKWs errechnet sich aus der Entfernung des Zielortes vom Startpunkt der Reise nach allgemein gültigen Entfernungstabellen. Erstattet werden folgende Beträge:

- 25 Cent pro Kilometer

Dabei ergeben sich folgende Einschränkungen hinsichtlich der max. abzurechnenden Gesamtstrecke (Hin und Zurück):

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



- Internationale Turniere: max. 1.200 km Gesamtstrecke
- Nationale Turniere: max. 600 km Gesamtstrecke
- Jugend-/ Nachwuchsturniere: max. 300 km Gesamtstrecke
- Sonstige Fahrten Präsidium/ Referent\*innen: max. 600 km Gesamtstrecke

Turnier-Anfahrtskosten von Personen aus Berlin und Umgebung (BVG-Geltungsbereich ABC) können nicht geltend gemacht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden. Der/ die Schatzmeister/-in bzw. der/ die Präsident/-in behalten sich vor, Fahrtkosten – insbesondere innerhalb von Vereinen – so zu rechnen, als ob Fahrgemeinschaften gebildet worden wären.

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche die jeweilige verantwortliche Person des betreffenden Bereichs in Absprache mit dem/ der Schatzmeister/-in oder wenigstens zwei Präsidiumsmitgliedern auf Grund der jeweiligen Haushaltslage festlegt. Die jeweils gültige Fassung der Kaderstruktur und die damit verbundenen Zuschussregelungen sind der *Anlage A* der Sportordnung zu entnehmen.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und des Präsidenten/ der Präsidentin gestattet, wenn die Nutzung anderer Verkehrsmittel nachweislich höhere Gesamtkosten verursachen würde.

## **3.2. Verpflegungspauschale**

Das Präsidium und Referenten/ Referentinnen, die im Auftrag des BKV Reisen unternehmen, erhalten eine Verpflegungspauschale von 15 € pro Tag. Ein Tag wird veranschlagt, wenn die Reisezeit vier Stunden überschreitet.

## **3.3. Honorare**

### **3.3.1. Lehr- und Trainer/-innen-Tätigkeit**

Bei Lehrtätigkeit werden pro Stunde (60 Minuten) 32,00 € erstattet. Eine Stunde (60 Minuten) setzt sich zusammen aus einer

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Lehreinheit (LE) von 45 Minuten und einer Vor- und Nachbereitungszeit von 15 Minuten.

Für Trainer/-innen-Tätigkeit werden pro Unterrichtseinheit 32,00 € erstattet. Die Unterrichtseinheit beträgt 60 Minuten. Es dürfen ausschließlich komplette Unterrichtseinheiten von 60 Minuten abgerechnet werden.

Für Lehrgänge und Trainings sind grundsätzlich innerhalb des folgenden Monats Rechnungen nebst Teilnehmer/-innen-Listen vorzulegen und entstandene Kosten und Aufwendungen per Originalbeleg nachzuweisen. Sofern die Veranstaltung in Präsenz stattfindet, muss die Anwesenheit der Teilnehmenden durch eine Unterschriftenliste belegt sein, welche ebenfalls in der Geschäftsstelle einzureichen ist.

## 3.3.2. Ehrenamtliche Kampfrichter/-innen-Einsätze

Bei ehrenamtlicher Kampfrichter/-innen-Tätigkeit werden einer Person je nach Lizenz folgende Aufwandsentschädigungen ausgezahlt:

- Intern. Kampfrichter/-in (EKF): 14,00 € pro Stunde
- Bundeskampfrichter/-in (BKR): 12,50 € pro Stunde
- Inhaber/-in der A-Lizenz (LKR A): 11,50 € pro Stunde
- Inhaber/-in der B-Lizenz (LKR B): 8,50 € pro Stunde

Die Beträge werden durch die Geschäftsstelle überwiesen.

## 3.3.3 Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die für die Dauer eines Wettkampfes besteht. Die Wettkampfleitung eines Wettkampfes wird vom Präsidium bestimmt. Die Wettkampfleitung übernimmt folgende Aufgaben:

- Administrative Aufgaben, wie die Überwachung des Zeitplans und die Ausführung von Druckaufträgen
- Die Betreuung der digitalen Infrastruktur sowie der Tischbesetzung
- Ummeldungen und Registrierungen am Wettkampftag

Die ehrenamtliche Wettkampfleitung erhält für ihren Einsatz am Turniertag eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € pro Stunde.

Die Beträge werden durch die Geschäftsstelle überwiesen.

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



## 3.3.4 Medizinisches Team

Zur medizinischen Versorgung auf Wettkämpfen können ehrenamtliche Ärzte/Ärztinnen und Sanitäter/-innen mit entsprechender Ausbildung berufen werden. Je nach Ausbildung werden folgende Aufwandsentschädigungen ausgezahlt:

- Arzt/ Ärztin: 30,00 € pro Stunde
- Sanitäter/-in: 20,00 € pro Stunde

## 3.4. Ausrichtung von Meisterschaften/ Startgelder

3.4.1. Die Eintrittsgelder sämtlicher Veranstaltungen erhält der jeweilige Ausrichter, sofern der BKV keine zusätzlichen Hilfskräfte (Kampfrichter/-innen und Sanitäter/-innen ausgenommen) stellt.

3.4.2. Die Startgebühren sämtlicher Veranstaltungen erhält der BKV.

3.4.3. Tritt der BKV als Wettkampfveranstalter auf, so erhält das ausrichtende Komitee folgende Ausrichterpauschale:

- Nachwuchs Cup: 80€ pro Wettkampffläche
- Berliner Meisterschaft: 100€ pro Wettkampffläche
- Berlin Open: 120€ pro Wettkampffläche

3.4.4. Für andere Veranstaltungen müssen Zuschüsse gesondert beantragt werden. Der entsprechende Antrag muss inklusive eines Finanzplans vor Veröffentlichung der Ausschreibung – spätestens einen Monat vor dem Wettkampf – eingereicht werden. Einem Antrag kann auch dann stattgegeben werden, wenn an Stelle des BKV ordentliche Verbandsmitglieder als Veranstalter auftreten.

## 3.5. Lehrgänge

Dem Ausrichter von BKV-Lehrgängen, die vom BKV veranstaltet und unter Berücksichtigung des Punktes 2 dieser Kostenordnung angemeldet wurden, werden die entstandenen Kosten erstattet, sofern das Präsidium der Kostenübernahme zugestimmt hat. Bei Lehrgängen ist generell auf eine kosteneffiziente Planung und Durchführung zu achten.

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



## 3.6. Geldpräsent analog zur Ehrenordnung

Vereine mit kontinuierlichen Mitgliedermeldungen erhalten zu ihrem Mitgliedschaftsjubiläum im Berliner Karate Verband e.V. folgende Geldpräsent:

- 10- jährige Mitgliedschaft: 100,00 €
  - 20- jährige Mitgliedschaft: 150,00 €
- und alle zehn Jahre ab der
- 30- jährigen Mitgliedschaft: 200,00 €

## 3.7. Geldpräsent anlässlich der Bundeskampfrichterprüfung

Zum Bestehen der Bundeskampfrichter/-innen-Prüfung erhält der/die Kampfrichter/-in einen Betrag von 50,00 €.

## 3.8. Aufwandsentschädigung für das Präsidium

Mitglieder des Präsidiums erhalten einmal im Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €. Die Aufwandsentschädigung ist innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung rückwirkend für das vorangegangene Jahr der Tätigkeit auszuführen. Im Falle von personellen Wechseln innerhalb eines Jahres erfolgt die Auszahlung anteilig für die Monate im Amt seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

In besonderen Fällen können noch außergewöhnliche Aufwendungen vergütet werden. Diese sind in Einzelfällen vom Präsidium zu entscheiden.

## 3.9. Aufwandsentschädigung für die Referenten/ Referentinnen

Die Referenten/ Referentinnen des BKV erhalten einmal im Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

Es wird nur eine Aufwandsentschädigung an eine Person ausbezahlt, auch wenn mehrere Ämter ausgeübt werden.



# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Die Aufwandsentschädigung ist innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung rückwirkend für das vorangegangene Jahr der Tätigkeit auszuführen. Im Falle von personellen Wechseln innerhalb eines Jahres erfolgt die Auszahlung anteilig für die Monate im Amt seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

In besonderen Fällen können noch außergewöhnliche Aufwendungen vergütet werden. Diese sind in Einzelfällen vom Präsidium zu entscheiden.

## 3.10. Förderungswürdige Maßnahmen im Leistungssport

Grundsätzlich bezuschusst der BKV förderungswürdige Maßnahmen für Sportler/-innen unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung. Dabei werden die Vorgaben des Deutschen Karate Verbandes e.V. und des Landessportbundes Berlin e.V. miteinbezogen. Die Förderungsvoraussetzungen durch Dritte sind zu beachten. Die Bezuschussung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

## 4. Gebühren

Der BKV erhebt grundsätzlich für verschiedene Maßnahmen Gebühren. Ausnahmen sind möglich.

Folgende Gebühren werden erhoben:

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 4.1. | Für die C- Trainer/-innen- Ausbildung:   | 150,00 € |
| 4.2. | Für die B- Trainer/-innen- Ausbildung:   | 200,00 € |
| 4.3. | Für Fortbildungslehrgänge bzw. Lehrgänge zum Erhalt einer Lizenz (Trainer/-innen und Kampfrichter/-innen): | 30,00 €  |
| 4.4. | Für die Prüferstempelkaution:  | 50,00 €  |
| 4.5. | Für Kampfrichter-Lehrgänge für Dan-Anwärter/-innen:  | 35,00 €  |
| 4.6. | Für die Lizenzverlängerung:  | 20,00 €  |

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



4.7. Mattennutzungsgebühr pro Wettkampffläche: 75,00 €

4.8. Startgelder bei Wettkämpfen

Es gelten die in der Ausschreibung des Wettkampfs festgelegten Startgelder und Bestimmungen.

4.9. Für Zahlungen von Startgeldern und KR-Pfand wird auf der Ausschreibung eine Zahlungsfrist benannt. Sollte bis zu dieser Frist kein Zahlungseingang von einem angemeldeten Verein erfolgen, wird einmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben (außerhalb des gerichtlichen Mahnverfahrens).

Sollten Zahlungen aus vergangenen Turnieren offen sein, ist keine Startmöglichkeit für den betreffenden Verein beim nächsten Turnier gegeben.

4.10. Dem BKV als Wettkampfveranstalter steht es zu, ein Kampfrichter-Pfand von jedem teilnehmenden Verein zu erheben. Das Pfand ist der Ausschreibung entsprechend fristgerecht auf das Konto des BKV zu zahlen.

Die Höhe des Pfands ist abhängig von der Anzahl der gemeldeten Starter/-innen (ungeachtet mehrerer Nennungen einer Person).

- Bei weniger als 4 Starter/-innen wird kein Kampfrichter-Pfand fällig.
- Bei 4-10 Starter/-innen wird ein Kampfrichter-Pfand in Höhe von **50,00 €** fällig. Das Pfand wird vollständig zurückerstattet, wenn der Verein mindestens eine/-n Kampfrichter/-in zur Verfügung stellt.
- Bei mehr als 10 Starter/-innen wird ein Kampfrichter-Pfand in Höhe von **100,00 €** fällig. Beim Stellen eines Kampfrichters bzw. einer Kampfrichterin werden 50,00 € zurückerstattet. Beim Stellen von mindestens zwei Kampfrichter/-innen werden die 100,00 € vollständig zurückerstattet.

## 5. Abrechnungsverfahren

5.1. Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich alle unter den einzelnen Punkten genannten Fristen einzuhalten.

# Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate  
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.  
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



- 5.2. Einem Antrag auf Kostenerstattung wird grundsätzlich nicht stattgegeben, wenn die Originalbelege nicht als Anlage vorliegen, der Gemeinnutzen nicht eindeutig erkennbar ist oder der/ die Antragsteller/-in mehrfach aufgefallen ist durch Abrechnungen, die der Kostenordnung nicht entsprechen.
- 5.3. Werden zu Unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese von dem/der Schatzmeister/-in laut vorstehender Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers/ der Antragstellerin gestrichen.

## 6. Änderung der Kostenordnung

Eine Änderung der Kostenordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## 7. Inkrafttreten

Die Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 21.03.2002 in Kraft, es erfolgte eine Änderung am 12.03.2004, am 04.03.2005, am 03.03.2006, am 18.03.2010, am 11.02.2011, am 10.02.2012, am 14.02.2014, am 03.03.2017, am 21.08.2020, grundlegende Überarbeitung mit Wirkung vom 25.03.2022, eine Änderung am 30.03.2023, grundlegende Überarbeitung mit Wirkung vom 21.03.2024.